

# AMTSBLATT



**STADT BRANDENBURG  
an der Havel**

**5. Jahrgang**

**Nr. 19/20**

**20. Juli 1995**

**Inhalt**

**Seite**

**Öffentliche Bekanntmachung**

- Bekanntmachung über vergebene Aufträge für die Bestellung und Lieferung von Schulbüchern für das Schuljahr 1995/96 419
- Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 3 Gewerbe- und Fachmarktzentrum Upstallstraße Brandenburg an der Havel für das Gebiet zwischen den Straßen Rathenower Landstraße, Fohrder Landstraße und Upstallstraße im Stadtteil Hohenstücken 421
- Genehmigung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Klein Kreutz über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Klein Kreutz und Saaringen 422
- Öffentliches Auslegungsverfahren zu den geplanten Landschaftsschutzgebieten Westhavelland und Brandenburgische Osthavelniederung 423
- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Fertigstellung Gördenbrücke incl. Knotenausbau 423
- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Bituminöse Instandsetzung Ziesarer Landstraße zw. Sandfurthgraben und Turnerheim 427
- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Rekonstruktion Krakauer Straße in Brandenburg an der Havel 429
- Errichtung einer Anstalt des offenen Vollzugs in der Stadt Brandenburg an der Havel (Beschuß Nr. 355/95) 432
- Satzung über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern - Numerierungssatzung (Beschuß Nr. 99/95) 433

<b><u>Inhalt</u></b>	<b><u>Seite</u></b>
- Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern (Beschluß Nr. 100/95)	436
- Öffentliche Zustellungen	438
<b>Information</b>	
- Das Amt für Soziales und Wohnen, Wohngeldstelle, informiert	440
- Eine Alternative zum Verbrennen - Das Umweltamt der Stadt empfiehlt Annahmestellen für Grünabfälle	442
- Modellvorhaben regionaler Weiterbildung	443
- Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der BRAWAG GmbH Wasser- und Abwassergesellschaft Brandenburg an der Havel in der Stadt Brandenburg - Änderung des Grundpreises ab 01.10.1995	452

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Bekanntmachung über vergebene Aufträge für die Bestellung und Lieferung von Schulbüchern für das Schuljahr 1995/96**

---

#### **Vergebene Aufträge gemäß § 27 a VOL, Teil A**

1. Auftraggeber: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Schulverwaltungsamt  
Am Gallberg 4 B  
14770 Brandenburg an der Havel  
  
Tel.: 03381/304867  
Fax: 03381/304870
  
- 2.a) Verfahrensart: Nichtoffenes Verfahren gemäß VOL,  
Teil A und B  
  
b)
  
3. Tag der Auftragsvergabe: 08.06.1995
  
4. Zuschlagskriterien: Günstigster Rabatt nach den allgemeinen Bedingungen des Sammelrevers 1974 vom Stand November 1991
  
5. Anzahl der eingegangenen Angebote: 5
  
6. Name/Anschrift der Auftragnehmer:
  - Dr. Wilke GmbH  
Gertraudenstraße 10/12  
10178 Berlin
  
  - Kunstkabinett B. Kuhlmann  
Hauptstraße 17  
14776 Brandenburg an der Havel
  
  - Buchhaus Melcher  
Katharinenkirchplatz 12  
14776 Brandenburg an der Havel
  
  - Christophorus-Buchhandlung  
St.-Annen-Straße 33  
14776 Brandenburg an der Havel

- Buchhandlung im Wichernhaus  
Michael Geiersberg  
Hauptstraße 66  
14776 Brandenburg an der Havel

7. Art/Menge der Leistung: Bestellung und Lieferung von Schulbüchern
- |                            |                                |
|----------------------------|--------------------------------|
| Buchhandlung M. Geiersberg | Los 1 und Anteile Los 5        |
| Christophorus Buchhandlung | Lose 2 und 3                   |
| Buchhaus Melcher           | Los 4 und Anteil Los 9         |
| Kunstkabinett B. Kuhlmann  | Los 6 und Anteile Lose 5, 7, 9 |
| Dr. Wilke GmbH             | Los 8 und Anteil Los 7         |
8. Gesamtsumme: 1.021.723,00 DM
- 9.
10. Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften: 08.04.1995
11. Tag der Absendung der Vergabebekanntmachung: 12.07.1995
12. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 12.07.1995
-

**Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 3 Gewerbe- und Fachmarktzentrum  
Upstallstraße Brandenburg an der Havel für das Gebiet zwischen den Straßen  
Rathenower Landstraße, Fohrder Landstraße und Upstallstraße im Stadtteil  
Hohenstücken**

---

Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 22.02.1995 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 3 Gewerbe- und Fachmarktzentrum Upstallstraße Brandenburg an der Havel für das Gebiet zwischen den Straßen Rathenower Landstraße, Fohrder Landstraße und Upstallstraße im Stadtteil Hohenstücken, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 09.06.1995 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt, August-Bebel-Straße 23-27, 2. Etage, Zimmer 1.15, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB verwiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

"Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen."

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie auf § 44 Abs. 4 BauGB verwiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1:

"Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind."

§ 44 Abs. 3 Satz 2:

"Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt."

§ 44 Abs. 4:

"Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

Auf § 246 a Abs. 1 Nr. 9 BauGB wird verwiesen.

gez. Dr. Schliesing  
Oberbürgermeister

-----

### **Genehmigung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Klein Kreutz über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Klein Kreutz und Saaringen**

---

Die von der Gemeindevertretung Klein Kreutz am 03. 12. 1993 beschlossene Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Klein Kreutz und Saaringen wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 01.03.1994 mit Maßgabe genehmigt. Durch den Beitrittsbeschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 25.01.1995 wurde die Maßgabe erfüllt. Dies wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 20.02.1995 bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit entsprechend § 12 BauGB bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Jedermann kann die genehmigte Satzung und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt, August-Bebel-Straße 23-27, 2. Etage, Zimmer 1.15, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB verwiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

"Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen."

gez. Dr. Schliesing  
Oberbürgermeister

-----

## **Öffentliches Auslegungsverfahren zu den geplanten Landschaftsschutzgebieten "Westhavelland" und "Brandenburgische Osthavelniederung"**

---

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg beabsichtigt, die Gebiete "Westhavelland" und "Brandenburgische Osthavelniederung" in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) i. V. m. den §§ 19, 22 BbgNatSchG durch den Erlass einer Verordnung als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen.

Das geplante LSG "Westhavelland" umfaßt im Stadtgebiet die Bereiche am Görden-, Bohnenländer- und Beetzsee sowie den Bereich Fuchsbruch und Teile der Gemarkung Klein Kreuz. Die Grenze verläuft nach Norden weiter in Richtung Pritzerbe bzw. nach Osten Richtung Weseram und umschließt große Teile des Altkreises Rathenow.

Das geplante LSG "Brandenburgische Osthavelniederung" umfaßt die Fläche des einstweilig sichergestellten Potsdamer Wald- und Seengebietes und erstreckt sich auf die Bereiche der Havelniederung zwischen der Stadt Brandenburg und Ketzin.

Als Landschaftsschutzgebiete werden Gebiete zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung festgesetzt.

**Vom 17.07. bis 01.09.95**

sind die Entwürfe der Verordnungen mit den Übersichtskarten und den Flurkarten für jedermann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für Umwelt und Naturschutz, Potsdamer Str. 18, Haus 3, Zi. 311, einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei der obigen Auslegungsstelle oder dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung Brandenburg, Projektgruppe Schutzgebietsausweisungen, Albert-Einstein-Str. 42 - 46, 14473 Potsdam, vorgebracht werden.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, müssen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Verspätet erhobene Bedenken und Anregungen können nicht berücksichtigt werden. Entscheidend ist das Datum des Poststempels bzw. der Niederschrift.

gez. Dr. Smerdka  
Amtsleiter

---

### **Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Fertigstellung Gördenbrücke incl. Knotenausbau**

---

1. Vergabestelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Tiefbauamt

August-Bebel-Str. 23 - 27  
14770 Brandenburg  
Tel.: 03381/58 66 20  
Fax: 03381/58 66 04

2.      **Verfahrensweise:**           öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
  
3.      **Ausführungsort :**        Brandenburg an der Havel, Gördenbrücke
  
4.      **Leistungsart:**            Straßenbauarbeiten
  
- 4.1     **Leistungsumfang:**        - ca. 80 m     Regenentwässerungsleitung als  
  Anschlußleitung Stz., DN 150  
  - ca. 130 m    Regenentwässerungsleitung Stz., DN 250  
  - ca. 65 m     Regenentwässerungsleitung Stz., DN 300  
  - 14 St.       Straßenabläufe  
  - 4 St.        Betonfertigteilschächte Durchmesser 1,0 m  
  - ca.1250 m<sup>2</sup>   Straßenaufbruch bestehend aus  
  Pflastersteinen sowie Beton  
  einschl. Borde u. vorh. Gleisplatten entfernen  
  - ca. 470 m<sup>2</sup>   Aufbruch Gehwegplatten  
  - ca. 80 m<sup>2</sup>    Aufbruch Betonfläche Radweg  
  - ca. 2400m<sup>2</sup>   bit. Straßenbefestigung; bestehend aus:  
  - 4 cm Asphaltbeton 0/11 mm  
  - 8 cm Asphaltbinder 0/16 mm  
  -10 cm bit. Tragschicht  
  -28 cm Schlacke 0/32 mm  
  - ca. 380 m<sup>2</sup>   Gehweg Verbundpflaster Farbe grau  
  - ca. 420 m<sup>2</sup>   Radweg Verbundpflaster Farbe rot  
  einschl. Unterbau  
  - ca. 85 m<sup>2</sup>    Parkfläche, Verbundpflaster  
  Farbe anthrazit, einschl. Unterbau
  
5.      **Vergabe nach  
          Teillosten:**            nein
  
6.      **Ausführungszeit:**        02.10.1995 bis 31.11.1995
  
7.      **Verdingungs-  
          unterlagen:**
  
- 7.1     **Anforderung der  
          Verdingungs-  
          unterlagen:**            Die Unterlagen sind bis spätestens  
  03.08.1995 (Posteingang) anzufordern.



- in der: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Bauverwaltung, Tiefbauamt  
August-Bebel-Str. 23 - 27  
14770 Brandenburg an der Havel  
Tel.: 03381/58 66 20  
Fax: 03381/58 66 04
- 7.2 Ausgabe bzw. Versand der Unterlagen am: 08.08.1995
- von: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Rechtsamt  
Submissionsstelle  
Zimmer 006/007  
Neuendorfer Str. 90  
14770 Brandenburg an der Havel
- 7.3 Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen erteilt: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Tiefbauamt  
Frau Wenzelowski, Tel. 03381/58 66 25  
August-Bebel-Str. 23 - 27  
14770 Brandenburg an der Havel
- 7.4 Unkostenbeitrag: Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 45,00 DM zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Commerzbank Brandenburg an der Havel  
Bankleitzahl: 16040000  
Konto-Nr.: 25 22 100  
Codierung: 6020.110.1000.9  
Text: Fertigstellung Gördenbrücke
- Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 7.5 Angebote sind zu adressieren an: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Rechtsamt  
Submissionsstelle, Zimmer 006/007  
Neuendorfer Str. 90  
14770 Brandenburg an der Havel
- Kennzeichnung des Umschlages:  
Fertigstellung Gördenbrücke

8. Eröffnungstermin/  
Ende der  
Angebotsfrist: **23.08.1995, 10.00 Uhr**  
Ort: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Haus 1, I. Etage, Zi. 102 (Sitzungsraum)  
Neuendorfer Str. 90  
14770 Brandenburg an der Havel
- Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder  
dessen Bevollmächtigter zugelassen.
9. Zuschlag-/Binde-  
frist: endet am 25.09.1995
10. Zahlungsbedin-  
gungen/Sicher-  
heiten: nach VOB/B
11. Eignungsnachweis: Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit u.  
Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a-g) der VOB/A
12. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg  
Referat II/4  
Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13  
14467 Potsdam  
Tel.: 0331/866 22 43  
Fax: 0331/866 22 02

gez. Deschner  
i. V. für Gappert  
Beigeordneter

---

**Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Bituminöse Instandsetzung  
Ziesarer Landstraße  
zwischen Sandfurthgraben  
und Turnerheim**

---

1. Vergabestelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Tiefbauamt  
August-Bebel-Str. 23 - 27  
14770 Brandenburg an der Havel  
Tel.: 03381/58 66 20  
Fax: 03381/58 66 04
2. Verfahrensweise: öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
3. Ausführungsort: Brandenburg an der Havel, Ziesarer Landstraße
4. Leistungsart: Straßenbauarbeiten
- 4.1 Leistungsumfang:
  - 4.800 m<sup>2</sup> Asphaltbinder i.M. 6,0 cm dick  
als Binder u. Ausgleichsschicht
  - 4.700 m<sup>2</sup> Asphaltbetondeckschicht  
4,0 cm dick
  - 1.100 m<sup>2</sup> Schotterrasen
  - höhenmäßige Anpassung diverser Zufahrten
5. Vergabe nach Teillosen: nein
6. Ausführungszeit: 11.09.1995 bis 09.10.1995
7. Verdingungsunterlagen:
- 7.1 Anforderung der Verdingungsunterlagen: Die Unterlagen sind bis spätestens 03.08.1995 (Posteingang) anzufordern.  
  
in der: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Bauverwaltung, Tiefbauamt  
August-Bebel-Str. 23 - 27  
14770 Brandenburg an der Havel  
Tel.: 3381/58 66 20  
Fax: 3381/58 66 04

- 7.2 Ausgabe bzw. Versand der Unterlagen am: 08.08.1995
- von: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Rechtsamt  
Submissionsstelle  
Zimmer 006/007  
Neuendorfer Str. 90  
14770 Brandenburg an der Havel
- 7.3 Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen erteilt: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Tiefbauamt  
Herr Radon, Tel. 03381/58 66 25  
August-Bebel-Str. 23 - 27  
14770 Brandenburg an der Havel
- 7.4 Unkostenbeitrag: Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 35,00 DM zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Commerzbank Brandenburg an der Havel  
Bankleitzahl: 16040000  
Konto-Nr.: 25 22 100  
Codierung: 6020.110.1000.9  
Text: Instandsetzung Ziesarer Landstraße
- Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 7.5 Angebote sind zu adressieren an: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Rechtsamt  
Submissionsstelle, Zimmer 006/007  
Neuendorfer Str. 90  
14770 Brandenburg an der Havel
- Kennzeichnung des Umschlages:  
Bit. Instandsetzung Ziesarer Landstr.  
zw. Sandfurthgraben u. Turnerheim
8. Eröffnungstermin/  
Ende der Angebotsfrist: 21.08.1995, 10.00 Uhr

Ort: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Haus 1, I. Etage, Zi. 102 (Sitzungsraum)  
Neuendorfer Str. 90  
14770 Brandenburg an der Havel

Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder  
dessen Bevollmächtigter zugelassen.

9. Zuschlag-/Binde-  
frist: endet am 21.09.1995
10. Zahlungsbedin-  
gungen/Sicher-  
heiten: nach VOB/B
11. Eignungsnachweis: Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit u.  
Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a-g) der VOB/A
12. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg  
Referat II/4  
Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13  
14467 Potsdam  
Tel.: 0331/866 22 43  
Fax: 0331/866 22 02

gez. Deschner  
i. V. für Gappert  
Beigeordneter

-----

**Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Rekonstruktion  
Krakauer Straße  
in Brandenburg an der Havel**

---

1. Vergabestelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Tiefbauamt  
August-Bebel-Str. 23 - 27  
14770 Brandenburg an der Havel  
Tel.: 03381/58 66 20  
Fax: 03381/58 66 04
2. Verfahrensweise: öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

3. Ausführungsort: Brandenburg an der Havel, Krakauer Straße
4. Leistungsart: Straßenbauarbeiten
- 4.1 Leistungsumfang:
- 4.500 m<sup>2</sup> Kleinpflasterbefestigung aufnehmen
  - 4.500 m<sup>2</sup> Asphaltbinder 4,0 cm dick
  - 4.500 m<sup>2</sup> Asphaltbetondeckschicht  
4,0 cm dick
  - 650 t Höhenausgleich aus Asphaltbinder  
4,0 - 6,0 cm dick
  - 300 m<sup>2</sup> alten Gußasphalt  
4,0-5,0 cm dick abfräsen
  - 300 m<sup>2</sup> Splittmatrixasphalt 5,0 cm dick
5. Vergabe nach Teillosen: nein
6. Ausführungszeit: 02.10.1995 bis 31.10.1995
7. Verdingungsunterlagen:
- 7.1 Anforderung der Verdingungsunterlagen:
- Die Unterlagen sind bis spätestens 03.08.1995 (Posteingang) anzufordern.
- in der: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Bauverwaltung, Tiefbauamt  
August-Bebel-Str. 23 - 27  
14770 Brandenburg an der Havel  
Tel.: 03381/58 66 20  
Fax: 03381/58 66 04
- 7.2 Ausgabe bzw. Versand der Unterlagen am: 08.08.1995
- von: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Rechtsamt  
Submissionsstelle  
Zimmer 006/007  
Neuendorfer Str. 90  
14770 Brandenburg an der Havel

- 7.3 Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen erteilt: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Tiefbauamt  
Herr Radon, Tel. 03381/58 66 25  
August-Bebel-Str. 23 - 27  
14770 Brandenburg an der Havel
- 7.4 Unkostenbeitrag: Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 35,00 DM zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Commerzbank Brandenburg an der Havel  
Bankleitzahl: 16040000  
Konto-Nr.: 25 22 100  
Codierung: 6020.110.1000.9  
Text: Rekonstruktion Krakauer Straße
- Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 7.5 Angebote sind zu adressieren an: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Rechtsamt  
Submissionsstelle, Zimmer 006/007  
Neuendorfer Str. 90  
14770 Brandenburg an der Havel
- Kennzeichnung des Umschlages:  
Rekonstruktion Krakauer Straße  
in Brandenburg an der Havel
8. Eröffnungstermin/  
Ende der  
Angebotsfrist: **23.08.1995, 11.00 Uhr**  
Ort: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Haus 1, I. Etage, Zi. 102 (Sitzungsraum)  
Neuendorfer Str. 90  
14770 Brandenburg an der Havel
- Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.
9. Zuschlag-/Bindefrist: endet am 25.09.1995

10. Zahlungsbedingungen/Sicherheiten: nach VOB/B
11. Eignungsnachweis: Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit u. Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a-g) der VOB/A
12. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes  
Brandenburg  
Referat II/4  
Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13  
14467 Potsdam  
Tel.: 0331/866 22 43  
Fax: 0331/866 22 02

gez. Deschner  
i. V. für Gappert  
Beigeordneter

-----

### **Beschluß Nr. 355/95**

#### **Errichtung einer Anstalt des offenen Vollzugs in der Stadt Brandenburg an der Havel**

---

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel erkennt die Notwendigkeit der Errichtung eines offenen Vollzugs in Anbindung an eine geschlossene Einrichtung an und stimmt der Errichtung einer solchen Einrichtung in unserer Stadt zu.
2. Der Verhandlungsführende der Stadtverwaltung wird beauftragt, mit dem Land begleitende Maßnahmen wie
  - Schaffung von mindestens 17 zusätzlichen Stellen für die Polizeihauptwache der Stadt Brandenburg an der Havel,
  - finanzielle Unterstützung im Nachsorgebereich für entlassene Straftäter (Wohnungsbauförderung, Wohnprojekte, Sozialarbeit),
  - Förderung freier Träger, die insbesondere in diesem Bereich tätig sind,auszuhandeln.



3. Die Stadt Brandenburg an der Havel erwartet als weitere flankierende Maßnahmen eine Unterstützung bei der Verteilung und Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Aussiedlern sowie bei der Realisierung von Maßnahmen zur Arbeitsförderung.
4. Die Stadtverordnetenversammlung befürwortet die unmittelbare Anbindung des offenen Vollzugs an die bestehende Justizvollzugsanstalt und lehnt den Standort Plauerhof ab.

gez. Dr. Kallenbach  
Stadtverordnetenvorsteher

---

**Beschluß Nr. 99/95**

**Satzung über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern - Numerierungssatzung**

---

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß auf ihrer Sitzung am 28.06.1995 die Satzung über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern - Numerierungssatzung.

gez. Dr. Kallenbach  
Stadtverordnetenvorsteher

gez. Dr. Schliesing  
Oberbürgermeister

Anlage

---

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398 ff.) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253 ff.) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 28.06.1995 folgende Satzung beschlossen.

## **Satzung über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern - Numerierungssatzung -**

### **§ 1 Art und Weise der Numerierung und Festsetzung von Hausnummern**

(1) Die Art und Weise der Numerierung regelt der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel durch Verwaltungsvorschriften.

(2) Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der von der Stadt Brandenburg an der Havel festgesetzten Hausnummer zu versehen.

### **§ 2 Gestaltung**

(1) Für die Hausnummern sind Schilder mit schwarzen arabischen Ziffern bzw. großgeschriebenen Buchstaben auf hellem Untergrund zu verwenden. Sie müssen gut lesbar sein und folgende Mindestgröße haben:

bei einer einstelligen Zahl	=	120/120 mm
bei einer zweistelligen Zahl	=	150/120 mm
bei einer dreistelligen Zahl	=	200/120 mm

Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 70 mm und für die Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.

(2) Anstelle der in Abs. 1 genannten Schilder können auch Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik- oder Metallziffern mit gleicher Mindesthöhe verwendet werden.

(3) Gegenwärtig an den Häusern angebrachte Numerierungsschilder haben in ihrer jetzigen Form Bestandsschutz.

(4) Auch die an Baudenkmalern angebrachten Schilder mit roten arabischen Ziffern auf hellem Untergrund haben Bestandsschutz. Neue Baudenkmalern können abweichend von Absatz 1 mit diesen Schildern versehen werden.

### **§ 3 Anbringen der Nummernschilder**

(1) Hausnummernschilder müssen so angebracht werden, daß sie von der Straße aus deutlich sichtbar sind. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder, Schutzdächer usw. beeinträchtigt werden.

(2) Die Nummernschilder sind neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2,00 bis 2,50 m anzubringen.

(3) Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Nummernschild an der zur Straße liegenden Gebäudeseite in Sichthöhe anzubringen, und zwar an der dem Zugang nächstliegenden Gebäudeecke. Ist bei Grundstücken mit Vorgärten das Nummernschild nicht erkennbar, dann ist die Hausnummer am straßenwärts gelegenen Eingang zum Grundstück anzubringen.

(4) Befinden sich auf dem Grundstück Hinter- und Seitengebäude, so sind die Nummernschilder an den einzelnen Gebäuden (Eingängen) und außerdem an dem gemeinsamen Straßenzugang anzubringen.

(5) Soweit es zum leichteren Auffinden von Grundstücken erforderlich ist, kann die Stadt Brandenburg an der Havel zusätzlich verlangen, daß an den von ihr vorgesehenen Stellen von den Eigentümern Hinweisschilder mit einer zusammengefaßten Angabe von Hausnummern angebracht werden.

#### **§ 4 Pflichten des Eigentümers und Kostenregelung**

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Grundstück auf seine Kosten mit der von der Stadt Brandenburg an der Havel festgesetzten Hausnummer zu versehen. Ihm obliegt die Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Nummernschilder.

(2) Die Verpflichtung zu Abs. 1 schließt auch die Pflicht zur Änderung, Neuanbringung und Instandhaltung der Nummernschilder im Falle einer neuen Numerierung ein.

(3) Bei einer neuen Numerierung ist zur besseren Orientierung die alte Nummer neben der neuen Nummer für die Dauer von einem Jahr am Haus bzw. Grundstück zu belassen. Sie ist **rot** durchzustreichen, so daß sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die alte Nummer zu entfernen.

(4) Für die Anbringung der Nummernschilder wird eine Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides gesetzt. Bei Neubauten sind die Nummernschilder spätestens vor Bezug bzw. Inbetriebnahme des Gebäudes anzubringen.

(5) Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.

#### **§ 5 Ausnahmen**

Auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen kann der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führen und der Zweck dieser Satzung auf andere Weise erreicht werden kann.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 die von der Stadt Brandenburg an der Havel festgesetzte Hausnummer nicht anbringt bzw. vorhandene Hausnummernschilder nicht instandhält;

(2) entgegen § 4 Abs. 3 bei einer notwendigen Ummumerierung die alte Hausnummer nicht für die Dauer eines Jahres beläßt bzw. nach Fristablauf nicht entfernt;

(3) entgegen § 4 Abs. 4 die Hausnummernschilder nicht innerhalb der Frist anbringt oder bei Neubauten nicht vor Inbetriebnahme bzw. Bezug anbringt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.000,-- DM geahndet werden.

---

## **Beschluß Nr. 100/95**

### **Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern**

---

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß auf ihrer Sitzung am 28.06.1995 die Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern.

gez. Dr. Kallenbach  
Stadtverordnetenvorsteher

gez. Dr. Schliesing  
Oberbürgermeister

Anlage

---

## Anlage

Auf der Grundlage der §§ 5 und 11 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398 ff) in Verbindung mit § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I, S. 2253) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 28.06.1995 folgende Satzung beschlossen:

### **S a t z u n g**

#### **über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern**

##### **§ 1 Grundsatz**

Die Benennung der Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Gewässer und Grünanlagen ist Aufgabe der Stadt. Die Entscheidung trifft die Stadtverordnetenversammlung auf Grund einer Empfehlung des zuständigen Fachausschusses.

##### **§ 2 Straßennamensschilder**

Alle benannten Verkehrsflächen werden durch blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Stadt beschafft, angebracht und unterhalten.

##### **§ 3 Pflichten des Betroffenen**

Die Betroffenen (Eigentümer, Inhaber von grundstücksgleichen Rechten und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art) haben das Anbringen von Straßennamensschildern zu dulden. Vor Anbringen der Schilder sind die Eigentümer und die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten zu benachrichtigen. Die Stadt bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Namensschilder. Schäden, die den Betroffenen durch das Anbringen, Auswechseln oder Entfernen der Namensschilder entstehen, sind durch die Stadt zu beseitigen oder zu entschädigen. Straßenschilder dürfen durch die Betroffenen nicht geändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

##### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 das Anbringen von Straßennamensschildern nicht duldet;
2. entgegen § 3 als Betroffener Straßennamensschilder ändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt.

Die genannten Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße bis zu 2.000,-- DM geahndet werden.

## **§ 5 Durchführungsbestimmungen**

Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel regelt durch Verwaltungsvorschriften die Grundsätze der Benennung und die Art der Beschilderung der Straßen.

---

### **Öffentliche Zustellung**

---

Für **Herrn Dietmar Kriewald**, zuletzt wohnhaft:

06543 Ulzigerode  
Siedlung 08

liegt im Sozialamt der Stadt Brandenburg, Vereinsstraße 1, Zimmer 30, folgendes Schriftstück:

Rechtswahrende Mitteilung vom 10.05.1995  
Aktenzeichen: 50.2.114/671

zur Abholung bereit.

Diese Mitteilung kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag und Freitag	von	7.30 - 12.00 Uhr
Dienstag	von	7.30 - 12.00 Uhr
	und	13.00 - 18.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Dr. Spielmann  
Bürgermeisterin

---

## **Öffentliche Zustellung**

---

Für **Herrn Thomas Radon**, zuletzt wohnhaft:

14776 Brandenburg an der Havel  
Am Jacobsgraben 07

liegt im Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Brandenburg, Vereinsstr. 1, Zimmer 30,  
folgendes Schriftstück:

Rechtswahrende Mitteilung vom 23.06.1995  
Aktenzeichen: 50.2.113 bu

zur Abholung bereit.

Diese Mitteilung kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag und Freitag	von 7.30 - 12.00 Uhr
Dienstag	von 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in  
Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom  
18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der  
Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Dr. Spielmann  
Bürgermeisterin

---

## **Das Amt für Soziales und Wohnen, Wohngeldstelle, informiert:**

---

Die Wohngeldstelle hat im bisherigen Verlauf des Jahres 1995 insgesamt 13314 Wohngeldberechnungen mit dem Stand 05.07.95 durchgeführt. Davon wurden 12126 Berechnungen für Mietzuschüsse und 1188 für Lastenzuschüsse durchgeführt. Insgesamt wurden 11079 Bewilligungen ausgesprochen. Zur Zeit erhalten 4062 Haushalte laufend Wohngeld. Diese Zahl wird sich in den kommenden zwei Monaten noch erhöhen, da bis Ende August 1995 noch mit einer Vielzahl von Wohngeldanträgen aufgrund der Mieterhöhungen, bedingt durch das Mietenüberleitungsgesetz, zu rechnen ist.

Derzeit beträgt das monatliche durchschnittliche Wohngeld 117,69 DM. Bis dato wurden dieses Jahr insgesamt 5.382.416 DM zur Auszahlung angewiesen.

Die Wohngeldstelle macht alle Bürger der Stadt Brandenburg und des ehemaligen Landkreises Brandenburg darauf aufmerksam, daß für alle abgelaufenen Wohngeldbewilligungen bis zum **30.06.95** ein entsprechender Wohngeldantrag bis zum 31.07.95 in der Wohngeldstelle vorliegen muß, wenn ein erneuter Anspruch ab 01.07.95 geltend gemacht werden soll. Es gilt als Datum der Antragstellung der Eingang in der Behörde. Ansonsten gilt: ein Antrag gilt jeweils ab Ersten des Monats, in dem er in der Behörde eingeht, es sei denn, daß der Antrag für einen späteren Zeitpunkt (bis zu zwei Monaten) gestellt werden soll.

Die für die neuen Bundesländer günstigeren Regelungen des Wohngeldsondergesetzes wurden mit dem Mietenüberleitungsgesetz durch die Bundesregierung bis zum 31.12.96 mit veränderten Bedingungen verlängert, um den hier herrschenden Bedingungen Rechnung zu tragen.

So erhalten Bürger, deren Wohngeldbescheid nach dem 31.07.95 beginnt und nach dem 30.06.96 endet, einen Wohngeldbescheid mit zwei unterschiedlich hoch bewilligten Wohngeldbeträgen: einmal bis zum 30.06.96 und dann ab 01.07.96. Diese unterschiedliche Bewilligungshöhe ergibt sich aus dem Wegfall der Bezuschussung der Heizkosten ab 01.07.96 entsprechend der Regelung in den alten Bundesländern. Das heißt, daß generell keine Heizkosten mehr ab 01.07.96 bei der Ermittlung der wohngeldfähigen Wohnkosten berücksichtigt werden können.

Eine wesentliche Änderung im Wohngeldsondergesetz trat ab 01.07.95 ein und bezieht sich auf alle Erhöhungsanträge wegen einer Erhöhung der Miete, die nach dem 30.06.95 gestellt werden. Wenn sich die kalte Miete (inclusive kalter Betriebskosten) oder die kalte Belastung eines Eigenheimes um mehr als 15 % erhöht hat bzw. bei Nichterfüllung der Bedingung "mehr als 15 %" jedoch mindestens 30,00 DM beträgt, kann ein Erhöhungsantrag gestellt werden. Dies stellt bei den Mieterhöhungen eine wesentliche Erleichterung dar, wird doch auch die Erhöhung der kalten Betriebskosten dabei erfaßt und nicht nur die Erhöhung der Grundmiete. Gleiches gilt auch bei der Umlage bei Modernisierung. Diese Regelung gilt für Mietzuschüsse als auch für Lastenzuschüsse.



Für die Mieter von Wohnraum, die nach dem 30.06.95 von einer Mieterhöhung betroffen sind, wird in Abhängigkeit von der Einkommenshöhe innerhalb der Grenzen der Wohngeldtabellen ein differenzierter Familienfreibetrag bei der Einkommensberechnung gewährt. Dies betrifft vor allem die niedrigen Einkommenshöhen innerhalb der Tabellen, während die oberen Einkommenshöhen davon nicht berührt werden.

Bei offenen Fragen oder Unsicherheiten allgemeiner Natur steht die Wohngeldstelle für Fragen bereit, bittet jedoch um Verständnis, daß aus Gründen des Datenschutzes vor allem persönliche Daten betreffende Fragen nicht telefonisch erläutert werden können.

Es wird darum gebeten, den jeweiligen verantwortlichen Mitarbeiter direkt anzuwählen. Die Telefonnummern nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen:

Buchstaben	Telefonnummer
A, B, C, D, I	6499 341
G	6499 222
K	6499 220
M, H	6499 332
J, L, F, V, Q, X, Y, Z	6499 330
P, U, O, N, R	6499 335
SCH, T, O, E	6499 336
S, ST, W	6499 342

Die Wohngeldstelle befindet sich in der Wilhelmsdorfer Landstraße 61.

Öffnungszeiten: Di. 09.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr  
Mi. 09.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr  
Do. 09.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr

Montag und Freitag geschlossen

---

**Eine Alternative zum Verbrennen:**

**Das Umweltamt der Stadt empfiehlt Annahmestellen für Grünabfälle**

---

Für pflanzliche Abfälle aus Haushalten und Gärten besteht seit 1. Mai 1995 im Land Brandenburg ein generelles Verbrennungsverbot. Festgeschrieben ist diese Regelung in der Abfallkompost- und Verbrennungsordnung des Landes Brandenburg vom Oktober 1994.

Eine Alternative zum Verbrennen, so das Umweltamt der Stadt Brandenburg, stellen zusätzliche Annahmestellen für pflanzliche Abfälle dar:

**Fa. Hans Lubitz**, Ziesarer Landstraße 88, Tel. 03381/62890, Annahme montags bis freitags von 07.00 - 18.00 Uhr und sonnabends 07.00 - 12.00 Uhr;

**Blumenland Schmerzke/Gärtnerei**, Belziger Chaussee 5, Tel. 03381/22 40 95, Annahme montags bis freitags von 07.00 - 15.00 Uhr (erst ab 01.08.1995);

**Garten- und Landschaftsbau & Pflegebetrieb Quenz**, Margarethenhof (Plaue), Tel. 03381/403246, Annahme montags bis freitags 07.00 - 18.00 Uhr, jeden 1. Sonntag im Monat von 07.00 - 12.00 Uhr;

**Kompostierungsanlage auf der Deponie Fohrde**, An der B 102, Tel. 033834/212, Annahme montags bis freitags 06.00 - 20.00 Uhr und sonnabends 07.00 - 14.00 Uhr.

Es werden alle rein pflanzlichen Abfälle zur Kompostierung angenommen, die frei von Fremdbestandteilen, wie Steinen, Plaste, Beton, anderen Werkstoffen und Abfällen, sind. Die Entgelte für Grünabfälle liegen bei 10,00 DM pro m<sup>3</sup>, für Äste bis zu einem Durchmesser von 15 cm bei 15,00 DM pro m<sup>3</sup>. Ab 15 cm Durchmesser wird der Preis nach Vereinbarung festgelegt. Verunreinigte Grünabfälle werden zurückgewiesen oder nur mit Preiszuschlag entgegengenommen.



## **Modellvorhaben**

### **Perspektiven regionaler Weiterbildung**

am Beispiel des Landkreises Potsdam-Mittelmark und der kreisfreien Stadt Brandenburg a. d. H.

in Trägerschaft des Arbeits- und Ausbildungsförderungsvereins Belzig e. V.

gefördert vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

#### **Aus der Arbeit des Modellvorhabens "Perspektiven regionaler Weiterbildung"**

Mit dem Gesetz zur Förderung und Regelung der Weiterbildung des Landes Brandenburg ist den Kreisen und kreisfreien Städten das Instrument der Weiterbildungsbeiräte verordnet worden. Diese haben die Aufgabe, unter Beachtung der Trägervielfalt, d. h. kommunaler und freier Weiterbildungseinrichtungen (nach § 3 Absatz 2), eine bedarfsgerechte, organisierte Weiterbildung, welche für jeden offen steht, zu organisieren.

Die Projektleiterin des Modellvorhabens, Frau Gorges, nahm seit Beginn des Jahres 1995 an den Sitzungen der Weiterbildungsbeiräte des Landkreises Potsdam-Mittelmark und der kreisfreien Stadt Brandenburg a.d.H. teil.

In Abstimmung mit dem Weiterbildungsbeirat des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat das Modellvorhaben einen Fragebogen zur Erhöhung der Qualität von Weiterbildungsveranstaltungen entwickelt.

Nachdem die Mitglieder des Weiterbildungsbeirates in der Sitzung am 8. Juni in der Heimvolkshochschule "Am Seddiner See" die Vorlage diskutiert und beraten haben, wurde die vorliegende Form von den Mitgliedern bestätigt.

Der Fragebogen wird als Instrument der Selbstkontrolle in den Einrichtungen genutzt.

Zum gegebenen Anlaß wird im Weiterbildungsbeirat des Landkreises Potsdam-Mittelmark über eine mögliche Auswertung durch das Modellvorhaben beraten.

Im Weiterbildungsbeirat der kreisfreien Stadt Brandenburg a. d. H. wird dieser Fragebogen in der Sitzung am 27. Juni 1995 diskutiert und beraten.

Für Anregungen sowie Anfragen sind wir jederzeit verfügbar:

**Anschrift:**

Arbeits- und Ausbildungsförderungsverein Belzig e. V.  
Modellvorhaben Weiterbildung  
Weitzgrunder Weg 23  
14806 Belzig

Tel.: 033841/764

Fax: 033841/764

Bereich Bildung:  
Projektleiterin:

Herr Krüger  
Frau Gorges

## Befragung zur Erhöhung der Qualität von Weiterbildungsveranstaltungen

(Diese Seite bitte nur von einem/r Teilnehmer/-in ausfüllen)  
(Anlage 2 Seiten, möglichst von allen Teilnehmer/-innen ausfüllen)

### Angaben zur Weiterbildungseinrichtung

Name:

Anschrift:

Bezeichnung der Weiterbildungsmaßnahme:

Teilnahmevoraussetzung:

TN-Gebühr:

DM

Beginn:

Zeitraum:

Dauer:

UStd.

Ort/Räumlichkeit der Weiterbildungsmaßnahme:

Das Modellvorhaben "Perspektiven regionaler Weiterbildung" hat in Abstimmung mit dem Weiterbildungsbeirat des Landkreises Potsdam-Mittelmark einen Fragebogen zur Erhöhung der Qualität von Weiterbildungsveranstaltungen entwickelt.

Die Weiterbildungseinrichtung, in der Sie eine WB-Veranstaltung besuchten, ist Mitglied des Weiterbildungsbeirates und wendet sich an die Teilnehmer/-innen mit der Bitte, ein paar Fragen zur Durchführung der Weiterbildungsveranstaltung zu beantworten. Es wird Ihnen auch hiermit garantiert, daß die Befragung völlig anonym ist, da keine Namen der Teilnehmer/-innen erfaßt werden.

Die Auswertung der Befragung soll in erster Linie eine Selbstkontrolle der Weiterbildungseinrichtungen sein und helfen, eventuell auftretende Qualitätsmängel in der Einrichtung zu beseitigen.

## Befragung zur Erhöhung der Qualität von Weiterbildungsveranstaltungen

(Als Teilnehmer/-In möchten wir Sie bitten, die 2 Seiten auszufüllen)

### Fragen zur Klärung persönlicher Voraussetzungen

1. Woher erhielten sie die Information zu dieser Veranstaltung ? \_\_\_\_\_

2. Von wem haben Sie sich beraten lassen ?

Weiterbildungsberatungsstelle  
der Landesagentur Struktur u. Arbeit  
Brandenburg GmbH (LASA)

Kammer:

Arbeitsamt:

Sonstige Einrichtung,

von wem \_\_\_\_\_

3. Was wollten Sie mit der Weiterbildungsmaßnahme erreichen ?

Beruflichen Aufstieg?

Weiterbildung, um beruflich mithalten zu können ?

Über Weiterbildung den Einstieg in das Erwerbsleben erlangen?

Persönlichkeitsbildung?

Sonstige Motivationen? \_\_\_\_\_

### Fragen zur Weiterbildungseinrichtung

4. Warum entschieden Sie sich für dieses Angebot bei der Weiterbildungseinrichtung ?

Waren Sie mit der Beratung zu fieden ? ja:  nein:

Kosten der Maßnahme: preisgünstig:  normal:  oder war die  
Veranstaltung zu teuer?

Entfernung zum Wohnort: geringe Entf.:   
weite Entf.:  Wohnort: \_\_\_\_\_

Verkehrsanbindung gut:  schlecht:

- Vertragsbedingungen/  
Zahlungsweise: gut:  zufriedenstellend:  schlecht:
- Dauer, Ziel: nicht überzeugend:  überzeugend:
- Inhalte, Durchführungsbedingungen: nicht überzeugend:  überzeugend:

5. Waren Ihnen andere vergleichbare Angebote bekannt ? ja:  nein:

#### Fragen zur Durchführung der Veranstaltung

6. Hat die Weiterbildungsmaßnahme Ihren Erwartungen entsprochen ?  
ja:  geht so:  nein:

7. War das Lehrpersonal fachlich auf dem neuesten Stand ?  
ja:  geht so:  nein:

8. Konnte die Thematik gut vermittelt werden?  
ja:  geht so:  nein:

9. Welche Methoden wurden in der Weiterbildung eingesetzt ?

Frontalunterricht	<input type="radio"/>	Diskussionsrunden	<input type="radio"/>
Vorträge	<input type="radio"/>	Rollenspiele, Planspiele	<input type="radio"/>
Exkursion	<input type="radio"/>	Praktika	<input type="radio"/>

10. Welche Hilfsmittel wurden verwendet?

Overhaedprojektor	<input type="radio"/>	Dias, Filme, Tonträger	<input type="radio"/>
Video Technik	<input type="radio"/>	Fachliteratur	<input type="radio"/>
Magnettafeln	<input type="radio"/>	andere Hilfsmittel: _____	

11. War die Maßnahme ausreichend praxisbezogen?  
ja:  geht so:  nein:

12. Waren Sie mit der Organisation der Weiterbildungsveranstaltung zufrieden ?  
ja:  geht so:  nein:

13. Waren Sie mit dem Informationsmaterial zufrieden ?  
ja:  geht so:  nein:

14. Entsprach der Zustand der Räume den Zielen und Ansprüchen der Maßnahme ?  
ja:  geht so:  nein:

15. Sind Sie an Nachfolgekursen interessiert? ja:  nein:

16. Sonstige nach Ihrer Meinung notwendige Veränderungen ?

## **Zum Inhalt des Gesetzes:**

Gesetz zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg  
(Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG) - Auszüge aus dem Gesetz

### **2. Fortsetzung**

#### **Was sind Inhalte der Weiterbildung?**

Verwaltungsvorschriften über die Inhalte der Weiterbildung gemäß § 2 Abs. 3 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (VV-Inhalte BbgWBG) vom 1. Nov. 1994

#### **1 - Abschlußbezogene Lehrgänge**

Abschlußbezogene Lehrgänge im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 1 BbgWBG sind:

- a) Angebote zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II,
- b) Angebote zur Vorbereitung auf Schulabschlüsse der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II und
- c) Angebote der Erlangung von staatlich anerkannten Zertifikaten, insbesondere Sprachzertifikate.

#### **2 - Allgemeine Weiterbildung**

Die allgemeine Weiterbildung umfaßt Angebote, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Erwerb von Fähigkeiten und Kenntnissen in die Lage versetzen, individuelle, umweltbedingte, gesellschaftspolitische und soziale Probleme in der alltäglichen Lebenswelt zu bewältigen und Einstellungsänderungen anzuregen.

Ebenso trägt die allgemeine Weiterbildung dazu bei, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu befähigen, aktiv und konstruktiv an der Gestaltung ihrer Lebenswelt mitzuwirken.

#### **3 - Berufliche Weiterbildung**

Die berufliche Weiterbildung umfaßt Angebote, die berufsfeldübergreifende Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einsichten für die Ausübung beruflicher Tätigkeit vermitteln, ohne dabei auf eine Berufsgruppe festgeschrieben zu sein. Berufliche Weiterbildung dient in diesem Sinne weder der beruflichen Erstausbildung, der Fortbildung in speziellen Berufen, der Umschulungen, der Einarbeitung auf bestimmte betriebliche Arbeitsplätze noch der beruflichen Rehabilitation. Sie ist vielmehr auf den Erwerb von Schlüsselqualifikation gerichtet, die der langfristigen Sicherung der Erwerbsfähigkeit, unabhängig vom augenblicklichen Arbeitsplatz, dienen und nicht unmittelbar auf einen neuen Berufsabschluß im Rahmen der Fort- und Weiterbildung zielen.

#### **4 - Kulturelle Weiterbildung**

Die kulturelle Weiterbildung ermöglicht durch den Erwerb von Fähigkeiten und Kenntnissen die Auseinandersetzung mit kulturellen, multi- und interkulturellen Entwicklungsprozessen. Sie dient der Identitätsstiftung und trägt zur bewußten Wahrnehmung kultureller Prozesse und deren Gestaltung bei.

#### **5 - Politische Bildung**

Die politische Bildung umfaßt Angebote, die der Information und der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten dienen, die die Herausbildung eines aktiven Demokratiebewußtseins fördern sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer motivieren und befähigen, politische und gesellschaftliche Zusammenhänge zu beurteilen und Aufgaben des öffentlichen Lebens aktiv wahrzunehmen.

#### **6 - Inhaltliche Zuordnung**

Angebote, die mehreren Bereichen zugeordnet werden können, sind dem Bereich zuzuordnen, dem sie ihrem Schwerpunkt nach zugehören.

#### **7 - Ausgeschlossene Weiterbildungsmaßnahmen**

Keine Maßnahmen im Sinne des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg sind insbesondere Bildungsmaßnahmen, die

- a) überwiegend der Erholung oder Unterhaltung dienen,
- b) überwiegend dem Ausüben und nicht dem Erlernen einer Tätigkeit dienen,
- c) dem Erwerb von Fahrerlaubnissen, Funklizenzen oder ähnlichen Berechtigungen dienen,
- d) der sportlichen Ausbildung oder überwiegend der Sportpraxis dienen,
- e) Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Gebieten des Feuer- und Katastrophenschutzes, der Ersten Hilfe oder der Pannenhilfe vermitteln,
- f) Nachhilfen, Studienfahrten oder Exkursionen, Besuchen von Film-, Konzert- oder Theaterveranstaltungen oder geselligen Veranstaltungen dienen, soweit diese nicht einen wesentlichen Bestandteil einer förderfähigen Bildungsveranstaltung darstellen oder
- g) partei- oder verbandspolitischen Charakter haben.

Fortsetzung folgt

**Anschriften der Weiterbildungsbeiräte:**

**Weiterbildungsbeirat des  
Landkreises Potsdam-Mittelmark:**

**Vorsitzender:** Herr Achim Quoß  
Leiter der Kreisvolkshochschule (KVHS) Potsdam-Mittelmark  
Ernst-Thälmann-Straße 10  
14806 Belzig  
Tel.: 033841/30208

**Nächste Sitzung:** Kreisvolkshochschule Potsdam-Mittelmark  
07. September 1995 - 10.00 Uhr  
Ernst-Thälmann-Straße 10  
14806 Belzig

**Weiterbildungsbeirat der  
kreisfreien Stadt Brandenburg a.d.H.**

**Vorsitzender:** Herr Georg Bernhardt  
Direktor der Volkshochschule (VHS) Brandenburg a.d.H.  
Potsdamer Straße 18  
14776 Brandenburg a.d.H.  
Tel.: 03381/584301



## Vorstellung von Weiterbildungseinrichtungen

### **Landkreis Posdam-Mittelmark**

#### **Lernwerkstatt im Luise-Henrietten-Stift Lehnin**

Sitz: Luise-Henrietten-Stift Lehnin  
Lernwerkstatt  
Klosterkirchplatz  
14797 Lehnin

Ansprechpartnerin: Frau Carmen Tillmann  
Telefon: 03382/768219

Die Lernwerkstatt ist seit 1994 eine Einrichtung des Luise-Henrietten-Stifts. Sie bietet für Bürger und Bürgerinnen der Region Potsdam-Mittelmark Weiterbildungen an.

Die Lernwerkstatt arbeitet in folgenden Bereichen:

- \* Berufliche Fort- und Weiterbildung
- \* Konzeptionsentwicklung für innovative, vernetzte Altenhilfe
- \* Erwachsenenbildung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz
- \* Innerbetriebliche Fort- und Weiterbildung

#### Unsere Besonderheit:

Wir leben und arbeiten im ehemaligen Zisterzienserkloster Lehnin, das 1180 gegründet wurde und als das älteste Kloster der Mark Brandenburg gilt. Seit 1911 ist das Luise-Henrietten-Stift als Stiftung der Evangelischen Kirche im Besitz der Klosteranlage. Dieses ist eingebettet in eine reizvolle Landschaft zwischen Havel und Fläming und entwickelt sich zu einem Zentrum des Helfens und Heilens im ländlichen Raum.

Zu dieser modellhaften Einrichtung gehören:

Krankenhaus, Geriatrische Rehabilitation, Krankenpflegeschule, Altenhöfe, Altenheim, Altenhilfezentrum, Sozialstation und ambulante Dienste der Altenhilfe.

Die Entwicklung vernetzter Altenhilfeangebote erfordert von allen Beteiligten qualitativ neue Kenntnisse, intensiven Erfahrungsaustausch sowie kontinuierliche Fort- und Weiterbildung. Dabei legen wir besonderen Wert auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit und auf die Kooperation zwischen Laienkräften, Bürgern und Fachleuten.

#### Unser Lernziel:

Gesundes Leben bewußter zu machen, generationsübergreifende Angebote zu entwickeln und ein partnerschaftliches Verständnis in der Arbeit mit alten und kranken Menschen einzuüben.

#### Zielgruppe

Wir wollen Erwachsene aller Altersgruppen erreichen,

- \* die neugierig sind und sich neue Wissensgebiete erschließen wollen,
- \* die gesundheitsbewußt sind und Körper, Geist und Seele ganzheitlich entwickeln wollen,
- \* die mutig sind und deshalb auch neue Wege im gemeinsamen Lernen erproben wollen,
- \* die kritisch sind und durch freie Meinungsäußerung und kreative Vorschläge die Bildungsarbeit mit gestalten wollen.

#### Themenbereich der regionalen Erwachsenenbildung:

- \* **Gesundheit und Körperbewußtsein**
- \* **Atem und Entspannung**
- \* **Autogenes Training**
- \* **Heilung - Alternative Methoden**
- \* **Einführung in Malerei und Bildhauerei**
- \* **Puppenspiel**
- \* **Tanzen und Meditation**

- \* **Vortragsreihen zu kulturell-geschichtlichen und politischen Themen**
- \* **Landeskundliche Lichtbildervorträge**
- \* **Gesprächsführung und Kommunikation**

Veranstaltungsorte sind Lehnin und Lünow.

Informationen über die berufliche Fort- und Weiterbildung erhalten Sie auf Anfrage.

Eine Erweiterung unseres Programms wird angestrebt.

Zukünftig wollen wir einen Schwerpunkt setzen bei Präventionskursen, die in Zusammenarbeit mit den Krankenkassen durchgeführt werden.

## **Stadt Brandenburg an der Havel**

### **Europäisches Bildungswerk für Beruf und Gesellschaft e. V.**

**Sitz:** Europäisches Bildungswerk für Beruf und Gesellschaft e. V.  
Geschwister-Scholl-Straße 10  
14776 Brandenburg a. d. Havel

**Ansprechpartner:** Herr Dr. Wilke  
Telefon: 03381/223697  
Fax: 03381/223682

Das Europäische Bildungswerk für Beruf und Gesellschaft e. V. wurde 1990 in Düsseldorf als überparteilicher und konfessionell freier, gemeinnütziger Träger für gesellschafts-, wirtschafts- und sozialpolitische sowie berufliche und kulturelle Bildung aller Altersgruppen gegründet.

Organisatorisch gliedert sich das Europäische Bildungswerk in die Regionalleitungen Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Ungarn, Tschechien und Slowakei. Insgesamt arbeiten 35 Bildungszentren in Deutschland und anderen europäischen Ländern. Wir kooperieren eng mit Unternehmen, wissenschaftlichen Einrichtungen und anderen Institutionen der Bildungsarbeit, befassen uns mit der Initiierung, Durchführung und Mitarbeit bei Modellversuchen und Projekten europabezogener und weltweiter Bildungsarbeit. Satzungsgemäß liegen die Schwerpunktaufgaben des Europäischen Bildungswerkes für Beruf und Gesellschaft e. V. in den Bereichen

- \* Allgemeinbildung über wirtschaftliche, soziale und gesellschaftspolitische Fragen unter besonderer Berücksichtigung der Europapolitik und der Politik gegenüber Entwicklungsländern,
- \* berufliche Bildung für den gewerblich-technischen und kaufmännischen Bereich,
- \* praktisches Management für Führungskräfte,
- \* Deutsch- und Integrationskurse für Ausländer/Aussiedler,
- \* Pädagogisch-psychologische Bildung,
- \* Rehabilitations- und Reintegrationsmaßnahmen im Rahmen der Benachteiligtenförderung,
- \* Spezifische Fort- und Weiterbildungsangebote für Frauen und Senioren,
- \* Medienentwicklung für Lehr- und Lernzwecke,
- \* Weiterbildung im Rahmen der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz,

Bei Bedarf können wir ebenfalls CAD-, CNC- oder andere gewerblich-technisch orientierte Weiterbildungsmaßnahmen im

Bildungszentrum Geschwister-Scholl-Straße 10,  
14776 Brandenburg, Telefon: 03381/223697

und im

Fügetechnischen Zentrum, Schweißtechnische Kursstätte des DVS e. V.,  
Magdeburger Straße (ehem. Haupteingang SWB),  
14772 Brandenburg, Telefon: 03381/225922

durchführen.

Unsere Zielgruppen sind zu fördernde Jugendliche und Erwachsene in den Bereichen der gesellschaftlichen Bildung und der beruflichen Ausbildung, Fortbildung, Weiterbildung und Umschulung, auch an einer Deutschausbildung Interessierte, unabhängig vom Lebensalter, Geschlecht, sozialen Status oder der nationalen Zugehörigkeit.

Im "Rahmen der Grundversorgung" nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz bieten wir vielfältige Themen zu den Inhaltsbereichen der allgemeinen, beruflichen und politischen sowie psychologisch orientierte Themen der Mitarbeiterführung, zur Familien-erziehung und zum Kooperationsverhalten an.

Im Jahre 1995 erstreckt sich unser Angebot auf folgende Themen im Rahmen der Grundver-sorgung:

* Führen durch Kommunikation	50 U-Std.
* Gesprächsführung mit Kunden und telefonisches Marketing	50 U-Std.
* Problembewältigung in der Familie	50 U-Std.
* Rede und Vortrag (Vom Konzept zum freien Sprechen)	50 U-Std.
* Lerntraining für Erwachsene	50 U-Std.
* Grundkurs "Englisch für Anfänger" (Tourismusorientiert)	70 U-Std.
* Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Handelsrecht	80 U-Std.
* Bewerbungsorientiertes Training	30 U-Std.

Bei ausreichender Teilnehmerzahl montags - freitags, ab 16.30 Uhr

Für alle Interessenten sind wir arbeitstäglich von 07.30 bis 15.00 Uhr erreichbar.

Unseren Kursteilnehmerinnen stehen modern eingerichtete Unterrichtsräume und Kabinette bzw. Werkstätten zur Verfügung. Der Pausenservice richtet sich nach den personellen und techni-schen Möglichkeiten.

Das Europäische Bildungswerk für Beruf und Gesellschaft e. V. ist ein leistungsstarker und zuverlässiger Bildungsträger, der sich mit kompetenten Fachleuten, innovativen Technologien und Engagement den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen im Land Brandenburg stellt und sie mitgestaltet.

**Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der  
BRAWAG GmbH Wasser- und Abwassergesellschaft Brandenburg an der Havel in der  
Stadt Brandenburg**

**- Änderung des Grundpreises ab 01.10.1995 -**

---

Die BRAWAG GmbH gibt ihren Kunden zur Kenntnis, daß ab 01.10.1995 der Grundpreis wie folgt geändert und festgesetzt wird:

Grundpreis in Abhängigkeit des Nenndurchflusses des Wasserzählers:

HWZ Qn	2,5	(früher bis 5 m <sup>3</sup> /h)	8,94 DM/Monat
HWZ Qn	6	(früher bis 10 m <sup>3</sup> /h)	34,00 DM/Monat
HWZ Qn	10	(früher bis 15 m <sup>3</sup> /h)	60,00 DM/Monat
HWZ/GWZ Qn	15 oder DN 50		80,00 DM/Monat
GWZ bis DN 80			150,00 DM/Monat
GWZ bis DN 100			300,00 DM/Monat
GWZ bis DN 150			600,00 DM/Monat
GWZ > DN 150			700,00 DM/Monat

Innerhalb des Abrechnungszeitraumes erfolgt eine tageweise Aufteilung der jeweils gültigen Grundpreise. Der Grundpreis versteht sich als Nettopreis; zusätzlich wird die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer berechnet.

Zur Erklärung:

HWZ = Hauswasserzähler  
GWZ = Großwasserzähler  
Qn = Nenndurchfluß  
DN = Nenndurchmesser

BRAWAG GmbH  
Wasser- und Abwassergesellschaft  
Brandenburg an der Havel

gez. Brück  
Kaufm. Geschäftsführer

gez. Reiher  
Techn. Geschäftsführer

Diese Veröffentlichung steht unter Gremienvorbehalt.

gez. Deschner  
Beigeordneter

---

**Herausgegeben von:** Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel - Presse- und Informationsamt -  
**Verantwortlich:** Sabine Ahlfeld-Franke    Tel.: (03381) 58-1300/-1301    FAX: (03381) 58-1304  
**Herstellung:** Eigendruck    **Bezugsquelle:** Stadtverwaltung Brandenburg an der  
Havel, Presse- und Informationsamt, 14767 Brandenburg an der Havel (Abonnementsbestellungen richten Sie  
bitte an diese Anschrift)    **Einzelpreis:** 1,00 DM    **Bezugsgeld jährlich:** 24,00 DM (zzgl. Porto)

---